

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 1

Ausgegeben Düsseldorf, den 25. Januar

1996

Inhalt

	Seite		Seite
Kirchengesetz zur Änderung des Grundartikels der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 11. Januar 1996	2	Änderung der Ordnung für die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 1. Dezember 1995	8
Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 5 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 11. Januar 1996	2	Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF Vom 5. Oktober 1995	8
Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 9 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 11. Januar 1996	2	Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen hier: Hinweise zum ärztlichen Gebührenrecht	8
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erprobung der Erneueren Agende vom 11. Januar 1991 Vom 11. Januar 1996	2	Steuerliche Behandlung von Kleidersammlungen gemeinnütziger Körperschaften	8
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung vom 12. November 1948 (Kirchenleitungsgesetz) Vom 10. Januar 1996	3	Änderung der Richtlinien für die Stellenbewertung, Anstellung und Beförderung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen im Verwaltungsdienst der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände Vom 2. Dezember 1995	9
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besetzung der Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfbG) Vom 11. Januar 1996	3	Einrichtung einer verpflichtenden Fortbildung für Pastorinnen und Pastoren, Pfarrerrinnen und Pfarrer in den ersten Amtsjahren (FeA)	9
Kirchengesetz über die Durchführung der Pfarrbesetzung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG) Vom 10. Januar 1996	4	Satzung für eine Diakoniestation der Evangelischen Kirchengemeinde Cronenberg und der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Cronenberg	9
Richtlinie zur Bildung von Rückstellungen bei den Kirchensteuer-Verteilungsstellen und kirchensteuererhebungsberechtigten Verbänden vom 16. November 1995	6	Satzung zur Änderung der Gemeindegatsung der Evangelischen Kirchengemeinde Elberfeld-Ost in Wuppertal vom 20. Januar 1981	11
Kirchengesetz zur Änderung des Rheinischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrerausbildungsgesetz Vom 11. Januar 1996	7	Satzung für den Ausschuß für Erwachsenenbildung des Evangelischen Kirchenkreises An Sieg und Rhein	12
Kirchengesetz zur Änderung des Sonderdienstgesetzes Vom 11. Januar 1996	7	Satzung zur Änderung der Satzung für den Ausschuß für Frauenarbeit des Evangelischen Kirchenkreises An Sieg und Rhein vom 7. November 1992	13
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (MVG-EKIR) Vom 10. Januar 1996	7	Aufhebung der Satzung für die Diakoniestation Niederrhein in Wesel	13
		Fortbildungsseminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Verwaltungsdienststellen	14
		Personal- und sonstige Nachrichten	15
		Literaturhinweise	19

**Kirchengesetz
zur Änderung des Grundartikels
der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche im Rheinland
Vom 11. Januar 1996**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1979 (KABl. S. 41), zuletzt geändert durch die Kirchengesetze zur Änderung von Artikel 23, 33, 67 und 91, Artikel 105 und 106 sowie Artikel 109 und 116 vom 12. Januar 1995 (KABl. S. 1-3), wird wie folgt geändert:

In Abschnitt I des Grundartikels wird folgender Absatz 8 angefügt:

„Sie bezeugt die Treue Gottes, der an der Erwählung seines Volkes Israel festhält. Mit Israel hofft sie auf einen neuen Himmel und eine neue Erde.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 1996

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
gez. D. Dr. phil. h.c. Beier gez. Dr. h.c. (H) Becker

**Kirchengesetz
zur Änderung von Artikel 5 der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche im Rheinland
Vom 11. Januar 1996**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1979 (KABl. S. 41), zuletzt geändert durch die Kirchengesetze zur Änderung von Artikel 23, 33, 67 und 91, Artikel 105 und 106 sowie Artikel 109 und 116 vom 12. Januar 1995 (KABl. S. 1-3), wird wie folgt geändert:

In Artikel 5 wird als vorletzter Satz eingefügt:

„Sie tritt ein für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 1996

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
gez. D. Dr. phil. h.c. Beier gez. Dr. h.c. (H) Becker

**Kirchengesetz
zur Änderung von Artikel 9 der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche im Rheinland
Vom 11. Januar 1996**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1979 (KABl. S. 41), zuletzt geändert durch die Kirchengesetze zur Änderung von Artikel 23, 33, 67 und 91, Artikel 105 und 106 sowie Artikel 109 und 116 vom 12. Januar 1995 (KABl. S. 1-3), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 9 Abs. 1 KO erhält folgende Fassung:

Über die Errichtung, Verbindung und Aufhebung von Gemeindepfarrstellen beschließt nach Anhören der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und unter Beteiligung des Kreissynodalvorstandes die Kirchenleitung. Eine Gemeindepfarrstelle kann auch für zwei oder mehr Kirchengemeinden errichtet werden.

2. Artikel 9 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Das Verfahren nach Abs. 1, das Pfarrstellenbesetzungsrecht sowie das Verfahren bei der Erledigung und bei der Wiederbesetzung einer Pfarrstelle wird durch Kirchengesetz geregelt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 1996

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
gez. D. Dr. phil. h.c. Beier gez. Dr. h.c. (H) Becker

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
zur Erprobung der Erneuernten Agende
vom 11. Januar 1991**

Vom 11. Januar 1996

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Erprobung der Erneuernten Agende vom 11. Januar 1991 (KABl. S. 5) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1995“ ersetzt durch die Worte „bis zur endgültigen Einführung der ‚Erneuernten Agende‘“.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 1996

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
gez. D. Dr. phil. h.c. Beier gez. Dr. h.c. (H) Becker

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend
die Rechtsverhältnisse der
hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung
vom 12. November 1948
(Kirchenleitungsgesetz)
Vom 10. Januar 1996**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung vom 12. November 1948 (KABl. 1949 S. 64) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Haben sie das 65. Lebensjahr erreicht, treten sie mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem die nächste turnusmäßige Wahl zur Kirchenleitung stattfindet.“
2. § 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Ein hauptamtliches Mitglied der Kirchenleitung, welches sein Amt niederlegt, seine Wiederwahl ablehnt oder nicht wiedergewählt wird, ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn es das 62. Lebensjahr vollendet hat oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres seine Versetzung in den Ruhestand verlangt.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Februar 1997 in Kraft.

Bad Neuenahr, den 10. Januar 1996

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
gez. D. Dr. phil. h.c. Beier gez. Dr. h.c. (H) Becker

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Besetzung der Pfarrstellen
in den Kirchengemeinden,
Kirchenkreisen und Verbänden
in der Evangelischen Kirche im Rheinland
(Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfbG)
Vom 11. Januar 1996**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1985 (KABl. S. 55), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 11. Januar 1990 (KABl. S. 1), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift lautet:
Kirchengesetz über die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfbG).
- 2.1 Es wird ein neuer § 1 eingefügt mit folgendem Wortlaut:
(1) Über die Errichtung, Verbindung und Aufhebung von Gemeindepfarrstellen entscheidet die Kirchenleitung auf Antrag des Kreissynodalvorstandes und im Einvernehmen mit ihm. Das zuständige Presbyterium muß gehört werden.
(2) Wenn eine Pfarrstelle für die pfarramtliche Versorgung einer Gemeinde oder für einen anderen pfarramtlichen Dienst unverzichtbar ist, kann die Kirchenleitung auch ohne einen Antrag des Kreissynodalvorstandes eine Pfarrstelle errichten; in diesem Fall muß der Kreissynodalvorstand und, wenn ein Presbyterium zuständig ist, auch dieses angehört werden. Entsprechendes gilt für die Verbindung und Aufhebung von Pfarrstellen.
- 2.2 Der bisherige § 1 wird § 1 a.
3. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Im Falle der Erledigung einer Pfarrstelle beantragt das Presbyterium bei der Kirchenleitung die Freigabe zur Wiederbesetzung. Diese muß erfolgen, wenn die Wiederbesetzung für die pfarramtliche Versorgung der Gemeinde unentbehrlich ist und wenn der Kreissynodalvorstand zugestimmt hat. Stimmt der Kreissynodalvorstand nicht zu, kann die Kirchenleitung in entsprechender Anwendung von § 1 Abs. 2 entscheiden. Die Kirchenleitung schreibt die freigegebene Pfarrstelle im Kirchlichen Amtsblatt aus.
4. § 18 erhält folgende Fassung:
Die Kirchenleitung beschließt über die Errichtung, Verbindung, Aufhebung und Freigabe einer kreiskirchlichen Pfarrstelle nach Anhören der Kreissynode, über die Errichtung, Verbindung, Aufhebung und Freigabe einer Verbandspfarrstelle nach Anhören der Verbandsvertretung und des jeweils zuständigen Aufsichtsorgans. Für Pfarrstellen der Kirchenkreise und Verbände hat der zuständige Kreissynodalvorstand das Antragsrecht gemäß § 1 und § 3. Bei Verbandspfarrstellen muß auch der Verbandsvorstand gehört werden.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für alle Fälle der Errichtung, Freigabe, Verbindung und Aufhebung von Pfarrstellen, die nicht bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes entschieden sind.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 1996

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
gez. D. Dr. phil. h.c. Beier gez. Dr. h.c. (H) Becker

**Kirchengesetz
über die Durchführung der Pfarrbesoldung,
den Finanzausgleich und die Umlagen
in der Evangelischen Kirche im Rheinland
(Finanzausgleichsgesetz – FAG)**

Vom 10. Januar 1996

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

In der Evangelischen Kirche im Rheinland werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen

1. die zentrale Pfarrbesoldung durchgeführt,
2. zwischen den mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften ein Ausgleich des Aufkommens aus der Kirchensteuer vom Einkommen (Kirchensteueraufkommen) vorgenommen und
3. zur Deckung der Ausgaben im landeskirchlichen Haushalt von den mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften die erforderlichen Umlagen erhoben.

II. Abschnitt

Pfarrbesoldung

§ 2

(1) Im Rahmen der Zentralen Pfarrbesoldung zahlt die Landeskirche die Personalkosten für

1. Pfarrerinnen, Pfarrer, Gemeindevisionarinnen und Gemeindevisionare, soweit diese Kosten durch die Besetzung oder Verwaltung von Pfarrstellen den Anstellungskörperschaften entstehen,
2. Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst,
3. Pfarrerinnen und Pfarrer, deren Amtszeit nach § 1 Abs. 3 des Pfarrerdienstgesetzes abgelaufen ist oder die nach § 49 des Pfarrerdienstgesetzes aus ihrer Pfarrstelle abberufen worden sind,
4. Gemeindevisionarinnen und Gemeindevisionare, die eine Pfarrstelle verwaltet haben, soweit ihnen Dienstbezüge nach § 49 des Kirchenbeamtengesetzes zustehen,
5. Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand, Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand sowie Gemeindevisionarinnen und Gemeindevisionare im Wartestand, denen nach § 57 Abs. 2 oder § 61 Abs. 5 des Pfarrerdienstgesetzes oder nach § 50 Abs. 1 des Kirchenbeamtengesetzes ein Dienst übertragen worden ist.

(2) Soweit Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände Anstellungskörperschaften sind, erfolgt die Zahlung in deren Auftrag.

§ 3

(1) Zu den Personalkosten gehören auch

1. die Krankheitsbeihilfen, Umzugskosten, Jubiläumszuwendungen, Sterbemonats- und Sterbegeldbezüge und Unfallfürsorgeleistungen,
2. die Personal- und Sachkosten, die bei der Landeskirche auf Grund der Durchführung der zentralen Pfarrbesoldung entstehen,

3. die Kosten, die durch besondere Programme entstehen, die von der Landessynode zur Beschäftigung von Theologinnen und Theologen beschlossen werden.

(2) Nicht zu den Personalkosten gehören die Aufwendungen für die Dienstwohnungen und die Ortszuschläge bis zur Stufe 2 sowie die Erstattung der Sachschäden und Aufwendungen nach § 32 des Beamtenversorgungsgesetzes, soweit für diese Versicherungsverträge bei den Anstellungskörperschaften oder Beschäftigungsstellen abgeschlossen sind.

(3) In folgenden Ausnahmefällen werden auch Ortszuschläge bis zur Stufe 2 gezahlt:

1. für Gemeindevisionarinnen und Gemeindevisionare, die eine Pfarrstelle verwalten, wenn ihnen eine Dienstwohnung zugewiesen worden ist,
2. für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst, die aus besonderen Gründen im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden, wenn ihnen eine Dienstwohnung zugewiesen worden ist,
3. für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Gemeindevisionarinnen und Gemeindevisionare in den Fällen des § 2 Nr. 3, 5 und 6,
4. für Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst, denen keine Dienstwohnung zugewiesen worden ist.

§ 4

(1) Zu den Personalkosten gehören weiterhin die Stellenbeiträge zur Versorgungskasse für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte für die Pfarrstellen der Anstellungskörperschaften und für Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst, deren Stellen an die Versorgungskasse abgeschlossen sind.

(2) Zu den Personalkosten gehören ferner die Arbeitgeberbeiträge zu den Sozialversicherungen und zur kirchlichen Zusatzversicherung für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindevisionarinnen und Gemeindevisionare sowie Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst.

§ 5

(1) Die Landeskirche übernimmt die in § 2, § 3 Absatz 1 Nr. 1 und 2, Absatz 3 sowie § 4 bezeichneten Zahlungen unbeschadet der Verpflichtung der Anstellungskörperschaften. Durch diese Zahlungen werden die Anstellungskörperschaften insoweit von ihren Zahlungsverpflichtungen frei. Die Zahlungen werden unmittelbar an die Empfangsberechtigten geleistet.

(2) Soweit die Landeskirche für Pfarrerinnen und Pfarrer, Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte und Angestellte Zahlungen auf Grund von Kirchengesetzen oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen leistet, ohne nach diesem Kirchengesetz dazu verpflichtet zu sein, hat sie gegen die Anstellungskörperschaften einen Erstattungsanspruch.

§ 6

(1) Die Dienstwohnungsvergütung ist in Fällen, in denen nach § 3 Abs. 3 Ortszuschläge zu zahlen sind, an die Landeskirche unter Vorlage einer Abrechnung abzuführen.

(2) Die den Anstellungskörperschaften nach § 24 Abs. 4 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung, § 13 Abs. 4 der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung und vergleichbaren arbeitsrechtlichen Vorschriften zustehenden Schadenersatzansprüche sind von ihnen geltend zu machen und die Einnahmen an die Landeskirche abzuführen, soweit die Landeskirche die Personalkosten für die Anspruchsberechtigten trägt. Auf Verlangen der Landeskirche sind die Schadenersatzansprüche an sie abzutreten. Sofern die An-

stellungskörperschaft die Ausfall- und Vertretungskosten trägt, kann sie diese von den eingehenden Schadenersatzleistungen absetzen. Im Falle des Satzes 2 kann sie diese gegenüber der Landeskirche geltend machen.

§ 7

(1) Zur Deckung der nach den vorstehenden Bestimmungen entstehenden Kosten (Gesamtkosten) zahlen die Anstellungskörperschaften für jede bestehende Pfarrstelle einen Pauschalbetrag an die Landeskirche.

(2) Zur Ermittlung des Pauschalbetrages für die besetzten Pfarrstellen werden von den im Haushaltsplan veranschlagten Gesamtkosten zunächst die veranschlagten Einnahmen aus Gestellungsverträgen für Schulpfarrstellen und die veranschlagten Einnahmen nach § 6 Absatz 1 abgezogen. Der Differenzbetrag wird durch die zum 1. Juli erhobene Anzahl der bei den kirchlichen Körperschaften bestehenden Pfarrstellen abzüglich der Schulpfarrstellen geteilt.

(3) Pfarrstellen, die nur zum Teil zur Besetzung freigegeben sind, werden bei der Ermittlung des Pauschalbetrages nur anteilig entsprechend ihrer Freigabe berücksichtigt. Der Pauschalbetrag wird anteilig auf die Höhe der Freigabe verringert.

(4) Der Pauschalbetrag wird um den anteilig für die Pfarrstelle vom Bundesland an die Landeskirche gezahlten Pfarrbesoldungszuschuß vermindert.

(5) Ortszuschläge, die auf Grund von Gestellungsverträgen von der Landeskirche vereinnahmt werden, werden den Anstellungsträgern bis zur Stufe 2 erstattet.

(6) Zur Ermittlung des Pauschalbetrages für die nicht besetzten Pfarrstellen wird der nach Absatz 2 errechnete Pauschalbetrag um 85 vom Hundert gekürzt. Die in der Zeit der Vakanz anfallenden Versorgungskassenbeiträge sind zusätzlich zu zahlen.

§ 8

(1) Die Einnahmen und Ausgaben nach den §§ 2 bis 7 werden im landeskirchlichen Haushalt gesondert veranschlagt.

(2) Überschüsse und Fehlbeträge werden im übernächsten Haushaltsjahr eingestellt, sofern die Landessynode nicht anders beschließt.

III. Abschnitt

Finanzausgleich

§ 9

(1) Die Kirchenkreise, deren Kirchengemeinden und Verbände insgesamt ein bestimmtes Kirchensteueraufkommen (Mindestbetrag) nicht erreichen, erhalten von der Landeskirche aus dem Finanzausgleich Zuweisungen zum Ausgleich des fehlenden Betrages. Der Mindestbetrag (Durchschnittsbetrag je Gemeindeglied am Kirchensteueraufkommen im Kirchenkreis innerhalb eines Haushaltsjahres) wird für jedes Haushaltsjahr von der Landessynode festgesetzt.

(2) Die Landeskirche weist die errechneten Finanzausgleichsmittel den Kirchenkreisen zu. Die Verteilung auf die Kirchengemeinden ist Aufgabe der Kreissynodalvorstände. Sind Kirchengemeinden zu einem mit Steuerhoheit ausgestatteten Verband zusammengeschlossen, so obliegt die Verteilung auf die Verbandsgemeinden den dafür zuständigen Leitungsorganen des Verbandes.

(3) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuß für die Verteilung nach Absatz 1 Vorschriften, für die Verteilung nach Absatz 2 Richtlinien erlassen.

§ 10

(1) Zur Deckung des Finanzausgleichsbedarfs nach § 9 wird von den kirchlichen Körperschaften, die das Recht zur Kirchensteuererhebung haben, eine Finanzausgleichsumlage erhoben.

(2) Die Finanzausgleichsumlage wird in Höhe eines einheitlichen Vom-Hundert-Satzes von dem Betrag errechnet, der einen bestimmten Durchschnittsbetrag nach Abzug der landeskirchlichen Umlagen je Gemeindeglied im Kirchenkreis übersteigt.

(3) Die Höhe des Prozentsatzes und die Höhe des Durchschnittsbetrages werden von der Landessynode festgesetzt, wobei die Entwicklung des Kirchensteueraufkommens zu berücksichtigen ist.

(4) Für die Berechnungen sind die Gemeindegliederzahlen zum Stichtag 1. Juli zugrunde zu legen, die sich aus den Feststellungen der statistischen Landesämter ergeben.

(5) Um die Zahlungen gegenüber den finanzausgleichsberechtigten Kirchenkreisen auch dann erfüllen zu können, wenn die Soll-Ansätze nicht erreicht werden, ist eine Finanzausgleichsrücklage zu bilden, die von allen Körperschaften gemäß Absatz 1 anteilig zu finanzieren ist.

(6) Die Rücklage wird von der Landeskirche verwaltet.

§ 11

(1) Die Einnahmen und Ausgaben für den Finanzausgleich werden im landeskirchlichen Haushalt gesondert veranschlagt.

(2) Überschüsse, die nicht der Finanzausgleichsrücklage zugeführt werden, und Fehlbeträge werden im übernächsten Haushaltsjahr eingestellt, sofern die Landessynode nicht anders beschließt.

IV. Abschnitt

Umlagen für landeskirchliche und gesamtkirchliche Aufgaben, Gebühren

§ 12

(1) Zur Deckung des Haushaltsbedarfs der Landeskirche wird für die landeskirchlichen Aufgaben von den kirchlichen Körperschaften, die das Recht zur Kirchensteuererhebung haben, eine Umlage in Höhe von 9,5 vom Hundert des Netto-Kirchensteueraufkommens erhoben.

(2) Das Netto-Kirchensteueraufkommen errechnet sich aus dem Kirchensteueraufkommen unter Abzug der Verwaltungskosten der Finanzämter, der Kirchensteuerermäßigungen sowie den Erstattungen aus Rechtsgründen. Die im Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren erhaltenen oder gezahlten Beträge sind hinzuzurechnen bzw. abzusetzen. Rückstellungen, die gemäß einer von der Kirchenleitung erlassenen Richtlinie für das Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren und andere Zahlungsverpflichtungen gebildet werden, sind ebenfalls in Abzug zu bringen.

(3) Gemeinsam mit der Umlage nach Abs. 1 wird von den dort genannten Körperschaften eine zusätzliche Umlage zur Deckung der Kosten der gesetzlichen gesamtkirchlichen Aufgaben und der Verpflichtungen gegenüber der Vereinigten Evangelischen Mission / United in Mission und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V. in Höhe eines von der Landessynode festzusetzenden Vom-Hundert-Satzes des Netto-Kirchensteueraufkommens, höchstens jedoch in Höhe des Haushaltsansatzes erhoben.

§ 13

(1) Für besondere Dienstleistungen, die für Kirchengemeinden, Verbände und Kirchenkreise erbracht werden, kann die Landeskirche Gebühren erheben und Kostenersatz beanspruchen.

(2) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuß entsprechende Verordnungen erlassen.

V. Abschnitt**Strukturfonds, Schlußbestimmungen**

§ 14

(1) Bei der Landeskirche wird aus den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch vorhandenen Überschüssen und Rückstellungen der bisherigen Umlage I ein Fonds gebildet, aus dem den Kirchenkreisen in begründeten Fällen finanzielle Mittel zur Erleichterung der Umstellung auf das in diesem Gesetz festgelegte Finanzsystem zur Verfügung gestellt werden können.

(2) Voraussetzung der Gewährung von Mitteln aus diesem Fonds ist die Offenlegung der Rücklagen und der Vermögensverhältnisse der Kirchenkreise und der ihnen angeschlossenen Kirchengemeinden und Verbände.

Ferner ist ein Konzept vorzulegen, aus dem sich ergibt, wie die Umstellung durchgeführt werden soll, um innerhalb eines bestimmbaren Zeitraums auf Leistungen aus dem Fonds verzichten zu können.

(3) Für eine Übergangszeit bis zum Jahre 2000 kann die Kirchenleitung mit Zustimmung des Ständigen Finanzausschusses Regelungen zur vereinfachten Gewährung von Mitteln aus diesem Fonds treffen.

(4) Über den Antrag entscheidet die Kirchenleitung nach Beratung durch den Ständigen Innerkirchlichen Ausschuß und den Ständigen Finanzausschuß.

(5) Die Einnahmen und Ausgaben des Fonds werden im landeskirchlichen Haushalt gesondert veranschlagt.

§ 15

(1) In dringenden Fällen trifft die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuß, vermehrt um die Mitglieder der Landessynode, die auf der vorhergehenden Tagung Mitglieder des Finanzausschusses waren, die Entscheidung über den Mindestbetrag nach § 9 Abs. 1, die Höhe der Finanzausgleichsumlage einschließlich der Bemessungsgrundlagen nach § 10 Abs. 2 sowie den Vom-Hundert-Satz nach § 12 Abs. 3.

(2) Der Beschluß bedarf der Bestätigung durch die Landessynode.

§ 16

(1) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuß zur Durchführung dieses Gesetzes Verordnungen erlassen.

(2) Die Regelung des innersynodalen Finanzausgleichs bleibt Angelegenheit der Kreissynodalvorstände.

§ 17

Das Recht der Kreissynoden, Umlagen für die Bedürfnisse des Kirchenkreises auszuschreiben, bleibt unberührt.

§ 18

Die §§ 52, 53, 55 und 56 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung werden für die Geltungsdauer dieses Kirchen-

gesetzes für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland nicht angewendet.

§ 19

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 1989 (KABl. S. 62) außer Kraft.

Bad Neuenahr, den 10. Januar 1996

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

gez. D. Dr. phil. h.c. Beier gez. Dr. h.c. (H) Becker

**Richtlinie
zur Bildung von Rückstellungen
bei den Kirchensteuer-Verteilungsstellen
und kirchensteuererhebungsberechtigten
Verbänden
vom 16. November 1995**

Nr. 37124 Az. 14-9-1

Düsseldorf, 16. November 1995

- I. Grundsätzlich ist die Bildung von Rückstellungen durch Kirchensteuer-Verteilungsstellen und kirchensteuererhebungsberechtigte Verbände nicht zulässig (vgl. Handreichung für Kirchensteuer-Verteilungsausschüsse und Kirchensteuer-Verteilungsstellen vom 10. März 1955, Vorschriftensammlung 94-3-2, Buchstabe B, Abschnitt II Ziffer 2 Satz 2).
- II. In folgenden Ausnahmefällen ist sie jedoch zulässig:
 1. zur Bewirtschaftung der monatlichen Spitzenbeträge bei Kirchensteuern und Verwaltungskosten der Finanzverwaltung (vgl. Handreichung a.a.O. und Buchstabe B, Abschnitt V Ziffer 4 Abs. 2),
 2. bei erhöhtem Kirchensteueraufkommen bedingt durch die Verlagerung von Zentralkassen, von deren erstmaligem Auftreten bis zum Eingang der Veränderung in das laufende Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahren, d. h., bis zur Aufnahme der Daten in die Bundeslohnsteuerstatistik und
 3. zur Vorbereitung auf die nächste anstehende Abrechnung/Anpassung der Zahlungen im Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahren, wenn die Entwicklung des Kirchenlohnsteueraufkommens im Verteilungsbereich hierfür Gründe erkennen läßt. Monatliche Rückstellungen hierfür sind im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt möglich. Sie sind jedoch auf den Zeitraum bis zu max. 18 Monaten vor der nächsten Abrechnung/Anpassung begrenzt.

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Kirchengesetz zur Änderung des Rheinischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrerausbildungsgesetz

Vom 11. Januar 1996

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Ausführung des Pfarrerausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union (Rheinisches Ausführungsgesetz zum Pfarrerausbildungsgesetz) vom 11. Januar 1984 (KABl. S. 22), zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Änderung des Rheinischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrerausbildungsgesetz vom 10. Januar 1992 (KABl. S. 145), wird wie folgt geändert:

§ 6 a erhält folgende Fassung:

„Der Vorbereitungsdienst dauert zweieinhalb Jahre. Er kann aus besonderen Gründen um höchstens zwei Jahre verlängert werden.“

Artikel 2

Artikel 1 gilt für die Vikare, die nach dem 31. März 1996 in den Vorbereitungsdienst berufen werden.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 1996

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
gez. D. Dr. phil. h.c. Beier gez. Dr. h.c. (H) Becker

Kirchengesetz zur Änderung des Sonderdienstgesetzes

Vom 11. Januar 1996

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Pastoren im Sonderdienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Sonderdienstgesetz) vom 11. Januar 1985 (KABl. S. 20), zuletzt geändert durch Notverordnung vom 31. August 1995 (KABl. S. 220), wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre; sie kann einmalig durch Neubegründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses auf Zeit bis auf zehn Jahre verlängert werden. Eine spätere Neubegründung des Kirchenbeamtenverhältnisses nach diesem Kirchengesetz ist nicht möglich.“

Artikel 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Theologen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes wegen des Ablaufs der fünfjährigen Amtszeit aus dem Sonderdienst ausgeschieden sind, können in den Sonderdienst erneut für längstens fünf Jahre berufen werden.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 1996

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
gez. D. Dr. phil. h.c. Beier gez. Dr. h.c. (H) Becker

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (MVG-EKiR)

Vom 10. Januar 1996

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (MVG-EKiR) vom 12. Januar 1994 (KABl. S. 4) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben wird für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und ihres Diakonischen Werkes eine Gemeinsame Schlichtungsstelle gebildet, die aus zwei Kammern mit je drei Mitgliedern besteht, von denen je eines den Vorsitz führt.“

2. § 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kirchenleitung kann im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland eine Ordnung für die Gemeinsame Schlichtungsstelle erlassen, in der neben Regelungen zur Verhandlung der Schlichtungsstelle, Kosten und Entschädigung auch eine Regelung über die Zuständigkeit der beiden Kammern enthalten ist.“

Artikel 2

(1) Die Mitglieder der bisherigen Schlichtungsstelle bleiben als Mitglieder der ersten Kammer bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.

(2) Die Mitglieder der zweiten Kammer werden für den Rest der Amtszeit der Schlichtungsstelle gewählt.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 1996

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
gez. D. Dr. phil. h.c. Beier gez. Dr. h.c. (H) Becker

**Änderung
der Ordnung für die Gemeinsame
Schlichtungsstelle der Evangelischen Kirche
im Rheinland und des Diakonischen Werkes
der Evangelischen Kirche im Rheinland**

Vom 1. Dezember 1995

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat folgende Änderung beschlossen:

Die Ordnung für die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 9. Dezember 1993 (KABl. 1994, S. 21) wird mit Wirkung vom 1. Februar 1996 wie folgt geändert:

In § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Geschäftsverteilung im Bereich der Schlichtungsstelle wird durch die Vorsitzenden der Kammern einvernehmlich geregelt.“

Düsseldorf, den 1. Dezember 1995

Evangelische Kirche im Rheinland

(Siegel)

Die Kirchenleitung

**Änderung des Dienstrechts
der kirchlichen Mitarbeiter**

Nr. 30970 Az. 13-2-2-1 Düsseldorf, 30. November 1995

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelung getroffen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht wird.

Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des
Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF
Vom 5. Oktober 1995**

§ 1

**Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans
zum BAT-KF**

Der Allgemeine Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF (AVGP. BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. Berufsgruppe 2.13 – Mitarbeiter im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst –

Die Berufsgruppe 2.13 wird wie folgt geändert:

In der Fallgruppe 3 Buchstabe b wird nach dem Wort „Anordnung“ das Wort „bestellte“ eingefügt.

2. Berufsgruppe 2.34 – Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte –

Die Berufsgruppe 2.34 wird wie folgt geändert:

In den Fallgruppen 12, 14 und 18 werden jeweils die Worte

„Industriemeister und“ durch die Worte „Industriemeister oder als staatlich geprüfte Techniker und mit“ ersetzt.

3. Berufsgruppe 5.3 – Mitarbeiterinnen im Schreibdienst –

Die Berufsgruppe 5.3 wird wie folgt geändert:

Anmerkung 3 erhält folgende Fassung:

„³ Bei Mitarbeiterinnen, die sich durch herausragende Kenntnisse und Leistungen auszeichnen, kann nach Vollendung des 35. Lebensjahres von dem Nachweis der förderlichen Qualifikation abgesehen werden.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Iserlohn, den 5. Oktober 1995

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der stellvertretende Vorsitzende
gez. Drees

**Gewährung von Beihilfen
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen**

hier: Hinweise zum ärztlichen Gebührenrecht

Nr. 33455 Az. 14-12-2-2 Düsseldorf, 15. November 1995

Der Runderlaß des Finanzministeriums NW vom 14. März 1988 (MBI. S. 330), den wir unter Berücksichtigung des Kirchlichen Rechts durch Verfügung vom 27. April 1988 (KABl. S. 101) bekannt gemacht haben, – zuletzt geändert durch Runderlaß des Finanzministeriums vom 16. Mai 1994 (MBI. S. 618) – bekannt gemacht durch Verfügung des Landeskirchenamtes vom 19. Juli 1994 (KABl. S. 261) – ist durch Runderlaß des Finanzministeriums vom 14. Juli 1995 (MBI. S. 1265) geändert worden.

In der Anlage wird die Nummer 1409 wie folgt gefaßt:

1409 Messung otoakustischer Emissionen 406 500 55,00

Das Landeskirchenamt

**Steuerliche Behandlung
von Kleidersammlungen gemeinnütziger
Körperschaften**

Nr. 37683 Az. 14-5-11 Düsseldorf, 15. Dezember 1995

Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 30. August 1995 – IV B 7-S 0183-22/95 – und vom 25. September 1995 – IV B 7-S 0183-27/95 – veröffentlicht im Bundessteuerblatt 1995 Teil I Nr. 16, Seite 630.

Nach dem BFH-Urteil vom 26. Februar 1992 (BStBl. II S. 693) sind Kleidersammlungen gemeinnütziger Körperschaften kein Zweckbetrieb, wenn sie auch der Mittelbeschaffung durch Veräußerung der gesammelten Kleidungsstücke dienen. Es ist unerheblich, ob die Mittelbeschaffung der Haupt- oder Nebenzweck der Kleidersammlung ist. Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt danach zur steuerli-

chen Behandlung von Kleidersammlungen gemeinnütziger Körperschaften folgendes:

1. Der Einzelverkauf gesammelter Kleidungsstücke in einer Kleiderkammer oder einer ähnlichen Einrichtung kann ein Zweckbetrieb im Sinne des § 66 AO (Einrichtung der Wohlfahrtspflege) sein. Dies setzt voraus, daß mindestens zwei Drittel der Leistungen der Einrichtung hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO zugute kommen.
2. Nach Verwaltungsanweisungen der Finanzbehörden der Länder (z. B. Verfügung der OFD Düsseldorf vom 25. Juni 1980, Körperschaftssteuerkartei Nordrhein-Westfalen, Karte H 17 zu § 5 KStG), denen eine entsprechende Entscheidung der obersten Finanzbehörde des Bundes und der Länder zugrunde liegt, wurde bisher auch der Verkauf gesammelter Kleidung an Altwarenhändler als steuerbegünstigter Zweckbetrieb behandelt, wenn eine gemeinnützige Körperschaft Kleidung zur unmittelbaren Verwendung für ihre steuerbegünstigten Zwecke (z. B. in einer Kleiderkammer oder zur Katastrophenvorratung) gesammelt und nur die dabei anfallenden unbrauchbaren Kleidungsstücke an Altwarenhändler veräußert hat. An diesen Anweisungen kann auf Grund des o. a. BFH-Urteils nicht mehr festgehalten werden. Die Verwertung gesammelter Kleidungsstücke durch Verkäufe, die nicht unmittelbar der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke dienen (siehe 1.), ist künftig als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu behandeln. Der Überschuß kann unter den Voraussetzungen des § 64 Abs. 5 AO in Höhe des branchenüblichen Reingewinns (20 v. H. der Einnahmen ohne die Umsatzsteuer, vgl. Anwendungserlaß zur AO, zu § 64, Tz. 22) angesetzt werden.
3. Aus Gründen des Vertrauensschutzes kann bei Kleidersammlungen gemeinnütziger Körperschaften noch nach den bisherigen Verwaltungsanweisungen (siehe 2. Satz 1) verfahren werden, wenn die unbrauchbaren Kleidungsstücke bis zum Ende des Jahres 1995 veräußert werden.

Dies bedeutet als Folge der Rechtssprechung des BFH, daß ab dem 1. Januar 1996 die Verwertung gesammelter Kleidungsstücke durch Verkäufe, die **nicht unmittelbar** der Verwendung der steuerbegünstigten Zwecke dienen, künftig als steuerpflichtiger Geschäftsbetrieb behandelt werden. Wir bitten daher dafür Sorge zu tragen, daß eine gesonderte Aufzeichnung bzw. Buchführung für diese Geschäftsbereiche erfolgt.

Das Landeskirchenamt

**Änderung
der Richtlinien für die Stellenbewertung,
Anstellung und Beförderung
der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen
im Verwaltungsdienst der Kirchengemeinden,
Kirchenkreise und Verbände
Vom 2. Dezember 1995**

Auf Grund von Artikel 103 Absatz 5 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland mit Wirkung vom 1. Januar 1996 folgende Änderung der Richtlinien für die Stellenbewertung, Anstellung und Beförderung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen im Verwaltungsdienst der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände vom 3. Dezember 1992 (KABl. 1993, S. 5) beschlossen:

In § 3 Absatz 2 werden das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ und das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

**Einrichtung einer verpflichtenden Fortbildung
für Pastorinnen und Pastoren, Pfarrerrinnen
und Pfarrer in den ersten Amtsjahren (FeA)**

Nr. 30111 Az. 13-1-8-1 Düsseldorf, 24. November 1995

Bei der Veröffentlichung der Ausführungsbestimmungen zur Fortbildung für Pastorinnen und Pastoren, Pfarrerrinnen und Pfarrer (FeA) am 26. Oktober 1995 im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 11/1995 Seite 269 ist durch ein Versehen Abschnitt 7 der von der Landessynode 1995 entgegengenommenen „Konzeption der Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren, Pfarrerrinnen und Pfarrer in den ersten Amtsjahren“ nicht abgedruckt worden. Wir geben diesen Abschnitt nachstehend noch bekannt.

Das Landeskirchenamt

**„Ausführungsbestimmungen
zur Fortbildung für Pastorinnen und Pastoren,
Pfarrerrinnen und Pfarrer
in den ersten Amtsjahren (FeA)**

(nach dem Beschluß der Landessynode vom 12. Januar 1995
von der Kirchenleitung bekanntgegeben)¹

I.

... (siehe KABl. Nr. 11/1995 Seite 269 ff.)

7. Finanzierung einer landeskirchlichen Fortbildung in den ersten Amtsjahren

Die Kosten der Fortbildung in den ersten Amtsjahren trägt die Landeskirche.

Die Gemeinden erstatten den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Fahrtkosten.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zahlen einen Verpflegungsanteil selbst.

... (siehe KABl. Nr. 11/1995 Seite 272)“

**Satzung
für eine Diakoniestation der
Evangelischen Kirchengemeinde Cronenberg
und der Evangelisch-Reformierten
Kirchengemeinde Cronenberg**

Auf der Grundlage des § 3 des Kirchengesetzes betr. die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. 1963 S. 71) erlassen die
Evangelische Kirchengemeinde Cronenberg
und die
Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Cronenberg

¹) Abgedruckt in „Verhandlungen der 44. ordentlichen rheinischen Landessynode 1995, Seite 185 f (Beschluß 91) und Seiten 233* - 246*“.

folgende gemeinsame Satzung:

für eine DIAKONIESTATION

§ 1

Allgemeines

Die genannten Kirchengemeinden bilden miteinander einen Trägerverbund zum Zweck der Unterhaltung einer Diakoniestation mit dem Namen

„Diakoniestation der beiden Evangelischen Kirchengemeinden in Cronenberg“.

Die Diakoniestation hat ihren Sitz in Wuppertal-Cronenberg.

Die Arbeit der Diakoniestation und die Zusammenarbeit innerhalb dieses Trägerverbundes richten sich nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Diakoniestation ist eine Einrichtung, die in Erfüllung des kirchlich-diakonischen Auftrages Gemeindeglieder der genannten Kirchengemeinden und andere Einwohner mit ambulanten pflegerischen Dienstleistungen versorgt und seelsorgerlich betreut.

Ihre Hauptaufgabe umfaßt das Angebot an Diensten der ambulanten Kranken-, Alten- und Familienpflege, einschließlich der hauswirtschaftlichen Versorgung. Dazu gehört auch die Schulung und Beratung von Angehörigen, ehrenamtlichen Helfern sowie die Förderung der Nachbarschaftshilfe.

(2) Sie soll außerdem Ratsuchende in sozialen Fragen darüber unterrichten, welche Stellen für die Gewährung weiterer Auskünfte und Hilfen im sozialen Bereich zuständig sind.

(3) Die Diakoniestation ist in Arbeit und Aufbau ausgerichtet an dem Förderungserlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

(1) Durch Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben erfüllt die Diakoniestation ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Diakoniestation ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Station dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Diakoniestation fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung der Diakoniestation fällt das verbleibende Vermögen nach dem letzten Kostenbeteiligungsschlüssel an die beteiligten Kirchengemeinden.

(5) Die Diakoniestation ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 4

Vereinigte Versammlung

(1) Als oberstes Organ der Diakoniestation wird eine Vereinigte Versammlung der beteiligten Presbyterien gebildet. Diese besteht aus vier Personen, von jenen je zwei aus den beteiligten Presbyterien entsandt werden. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses werden zu den Beratungen der Vereinigten Versammlung hinzugezogen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.

(2) Die Vereinigte Versammlung regelt alle Angelegenheiten der Diakoniestation, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Sie überwacht den Geschäftsführenden Ausschuß. Zu den Aufgaben der Vereinigten Versammlung gehören insbesondere:

- a) Feststellung des Wirtschafts- und Stellenplanes für die Diakoniestation sowie Festlegung des Kostenbeteiligungsschlüssels nach § 8 Absatz 2 d);
- b) Feststellung des Jahresabschlusses und Vorschlag der Entlastung des Geschäftsführenden Ausschusses an den Kreissynodalrechnungsausschuß;
- c) Berufung und Abberufung der Leiterin (des Leiters) der Diakoniestation;
- d) Beschlußfassung über Anstellung und Entlassung der Pflegefachkräfte und der anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit diese Aufgaben nicht dem Geschäftsführenden Ausschuß übertragen werden;
- e) Erlaß von Dienstanweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- f) Vereinbarung und Festsetzung von Entgelten für Dienstleistungen der Diakoniestation;
- g) Aufstellung einer Geschäftsordnung;
- h) Abschluß von Verträgen mit den Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Anstellungsträgern über die Gestellung von Dienstkraften.

(3) Für die Einladung, Verhandlung und Beschlußfassung der Vereinigten Versammlung gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Beschlußfassung der Presbyterien sinngemäß.

(4) Die Vereinigte Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende und sein Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin sollen verschiedenen Gemeinden angehören. Über die Sitzungen der Vereinigten Versammlung sind Niederschriften anzufertigen.

§ 5

Geschäftsführender Ausschuß

(1) Die Führung der laufenden Geschäfte und zur rechtlichen Vertretung der Diakoniestation wird ein Geschäftsführender Ausschuß aus drei Personen gebildet, von denen zwei hauptamtlich sein sollen und von denen eine die Leitungskraft der Diakoniestation ist. Es sind drei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu bestellen. Eine Person ist zum Vorsitzenden oder zur Vorsitzenden, eine weitere zum stellvertretenden Vorsitzenden oder zur stellvertretenden Vorsitzenden zu bestimmen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation können mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses hinzugezogen werden.

(2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung zeichnen die drei Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses unter Beidrückung des Siegels gemäß § 3 Abs. 3 Verbandsgesetz. Bis zu zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses können durch die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen bei der Zeichnung vertreten werden.

(3) Fachkundige Persönlichkeiten (z. B. Arzt, Sozialarbeiter) können als Gäste zu den Beratungen hinzugezogen werden.

§ 6

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

(1) Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden nach Beschlußfassung durch die Vereinigte Versammlung von den jeweils örtlich

zuständigen Kirchengemeinden zur Dienstleistung in der Diakoniestation angestellt. Sie sollen den Schwerpunkt ihrer Arbeit in ihren Anstellungsgemeinden behalten. Ihr Verhältnis zur Diakoniestation wird durch besonderen Vertrag geregelt (Gestellungsvertrag). Für Neueinstellungen können die Kirchengemeinden der Vereinigten Versammlung Vorschläge unterbreiten.

(2) Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation wird vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses wahrgenommen mit Ausnahme der Leitungskraft, für die der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Vereinigten Versammlung zuständig ist. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation erhalten eine Dienstanweisung von der Vereinigten Versammlung nach Anhörung der Anstellungsgemeinde.

§ 7

Leitung der Diakoniestation

(1) Die fachliche Leitung der Diakoniestation wird einer geeigneten Pflegefachkraft übertragen, die die Anforderungen für Leitungskräfte ambulanter Pflegedienste erfüllt und über Erfahrung in der ambulanten Betreuung verfügt.

(2) Sie ist zuständig für den Einsatz des Personals und den geordneten Arbeitsablauf in der Station. Insbesondere stellt sie den Dienst- und Einsatzplan auf, regelt den Sonntags- und Nachtdienst sowie die Vertretung bei Urlaub und Krankheit. Ihr obliegt die regelmäßige Abhaltung von Dienstbesprechungen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Ferner sorgt sie für die Abhaltung von Kursen in der häuslichen Krankenpflege. Sie unterhält die notwendigen Kontakte zu Krankenhäusern, Alteneinrichtungen, Ärzten, Krankenkassen, Behörden und sonstigen Stellen, die mit der Diakoniestation zusammenarbeiten.

§ 8

Kosten, Haushalt

(1) Für die Diakoniestation ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung die Planeinnahmen und die voraussichtlichen Kosten anschaulich darstellt. Der Haushalt der Diakoniestation wird durch die Evangelische Kirchengemeinde Cronenberg verwaltet.

- (2) Die Kosten der Diakoniestation werden finanziert durch
- Erstattungen durch Versicherungsträger (Pflege- und Krankenkassen, Träger der Rentenversicherung etc., private Versicherungen) sowie durch Träger der Sozialhilfe und durch Selbstzahler;
 - Zuschüsse des Landes und der kommunalen Körperschaften;
 - Spenden und andere freiwillige Beiträge sowie
 - Eigenmittel für nicht abrechenbare Einsätze in Form von Haushaltszuschüssen nach folgendem Schlüssel:
Durchschnitt der jeweiligen Gemeindegzuschüsse der vergangenen fünf Jahre geteilt durch den Durchschnitt der Pflegeeinsätze. Der Schlüssel ist jährlich zu überprüfen und anzupassen.

(3) Für die Diakoniestation ist eine angemessene interne Revision durch die jeweils nicht buchende Gemeinde zu gewährleisten.

§ 9

Dauer der Trägerverbundes

Der Trägerverbund wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung aller beteiligten Kirchengemeinden. Jede Kirchengemeinde kann den Trägerverbund mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende kündigen. Än-

derungen dieser Satzung bedürfen der beschlußmäßigen Zustimmung der Presbyterien aller angeschlossenen Kirchengemeinden sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Beschlußfassung durch die beteiligten Presbyterien und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am 1. Januar 1996 in Kraft. Sie wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Wuppertal-Cronenberg, den 10. Oktober 1995

(Siegel) Das Presbyterium
der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde
Cronenberg
gez. Unterschriften

Wuppertal-Cronenberg, den 10. Oktober 1995

(Siegel) Das Presbyterium
der Evangelischen Kirchengemeinde
Cronenberg
gez. Unterschriften

Genehmigt

(Siegel)
Nr. 34345

Düsseldorf, den 12. Dezember 1995
Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt

Satzung zur Änderung der Gemeindegatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Elberfeld-Ost in Wuppertal vom 20. Januar 1981

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Elberfeld-Ost in Wuppertal hat am 13. Juni 1995 die nachfolgende Änderung der Gemeindegatzung beschlossen:

§ 1

- § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Die Kirchengemeinde gliedert sich in drei Pfarrbezirke, deren Grenzen durch Beschluß des Presbyteriums bestimmt werden, sowie eine Krankenhauspfarrstelle.
- § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
Zur Presbyterversammlung über Fragen des Lutherischen Bekenntnisses gehören die Presbyter und Pfarrstelleninhaber des Bezirkes
 - Thomaskirche.
 - Zur Presbyterversammlung über Fragen des reformierten Bekenntnisses gehören die Presbyter und Pfarrstelleninhaber der Bezirke
 - Alte reformierte Kirche
 - Platz der Republik.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(Siegel) Das Presbyterium
der Evangelischen Kirchengemeinde
Elberfeld-Ost
gez. Unterschriften

(Siegel) Genehmigt
Nr. 19750 III Düsseldorf, den 15. Dezember 1995
Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt

**Satzung
für den Ausschuß für Erwachsenenbildung
des Evangelischen Kirchenkreises
An Sieg und Rhein**

Auf Grund von Art. 155 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 152 der Kirchenordnung hat die Kreissynode des Kirchenkreises An Sieg und Rhein folgende Satzung für den Ausschuß für Erwachsenenbildung beschlossen:

Präambel

Evangelische Erwachsenenbildung soll Erwachsenen Möglichkeiten bieten – angeregt durch die vom Alten und Neuen Testament ausgehende Befreiung und auf der Grundlage der in unserer Kirche geltenden Bekenntnisschriften – an der Gestaltung des eigenen, des kirchlichen und des gesellschaftlichen Lebens verantwortlich mitzuwirken. Die Einsichten und Erfahrungen aus dem konziliaren Prozeß für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung sind dabei zu berücksichtigen.

Mit der in dieser Satzung geregelten Arbeit des Ausschusses für Erwachsenenbildung entspricht der Kirchenkreis An Sieg und Rhein auch seiner Verpflichtung als Mitglied im Evangelischen Erwachsenenbildungswerk Nordrhein e.V. (§ 5 Abs. 1 der Satzung des Werkes).

§ 1

**Verantwortung der Kreissynode und des
Kreissynodalvorstandes**

(1) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung für den Dienst des Kirchenkreises auch im Bereich der Erwachsenenbildung. Sie sind zuständig für die Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung kirchlicher Erwachsenenbildung im Kirchenkreis.

Die Bildungsarbeit, für die Zuschüsse nach dem Weiterbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (WbG-NW) in Anspruch genommen werden, geschieht auf der Grundlage dieses Gesetzes.

(2) Der Beschlußfassung durch die Kreissynode bleiben vorbehalten:

- a) Feststellung des Haushalts- und des Stellenplanes,
- b) Entlastung der Jahresrechnung,

- c) Wahl der Mitglieder des Ausschusses für Erwachsenenbildung und der Vorsitzenden / des Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin / seines Stellvertreters,
- d) Erlaß und Änderung der Satzung.

(3) Dem Kreissynodalvorstand obliegen im Rahmen seiner in Art. 157 der Kirchenordnung festgelegten Verantwortung insbesondere:

- a) Einstellung und Kündigung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erwachsenenbildung sowie Erstellung der Dienstanweisungen unter Mitwirkung des Ausschusses für Erwachsenenbildung. Die auf Grund von § 5 Abs. 1 d) der Satzung des Evangelischen Erwachsenenbildungswerkes Nordrhein e.V. abzuschließenden Vereinbarungen zur Regelung der die hauptberuflich oder hauptamtlich tätigen pädagogischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter (HPM) betreffenden Personalangelegenheiten sind zu beachten.
- b) Dienstaufsicht über alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erwachsenenbildung. Die Fachaufsicht über die auf der Grundlage des WbG-NW tätigen HPM obliegt der Leiterin / dem Leiter der Einrichtung „Evangelisches Erwachsenenbildungswerk Nordrhein“ gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung der Einrichtung der Weiterbildung.

§ 2

Zusammensetzung des Ausschusses

(1) Dem Ausschuß für Erwachsenenbildung sollen angehören:

- a) mindestens acht, höchstens zwölf Vertreterinnen oder Vertreter der Erwachsenenbildung aus den Gemeinden; jede Region des Kirchenkreises sollte vertreten sein.
- b) eine Vertreterin / ein Vertreter aus dem Kreissynodalvorstand,
- c) bis zu drei fachkundige Personen, die nicht zu den vorgenannten Mitgliedern gehören,
- d) die HPM's der Erwachsenenbildung.

Von den unter a) bis d) genannten Personen müssen mindestens drei der Kreissynode angehören.

(2) Der Ausschuß sollte je zur Hälfte mit Frauen und Männern besetzt werden.

§ 3

Aufgaben

Unbeschadet der in § 1 festgelegten Gesamtverantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes hat der Ausschuß folgende Aufgaben:

1. Beratung und Unterstützung der Erwachsenenbildungsdienststelle des Kirchenkreises bei allen ihr obliegenden Aufgaben.
2. Beratung und Weiterentwicklung der Konzeption der Erwachsenenbildung im Kirchenkreis. Die Verantwortlichkeit der Leiterin / des Leiters der Einrichtung „Evangelisches Erwachsenenbildungswerk Nordrhein“ für die Programmplanung und die Gewährleistung der WbG-Konformität des Angebotes der Einrichtung (§ 5 Abs. 2 der Satzung der Einrichtung der Weiterbildung) ist zu beachten.
3. Koordination von Bildungs-Vorhaben auf übergemeindlicher Ebene vorrangig innerhalb des Kirchenkreises.
4. Planung und Abstimmung der Außenvertretung in kirchlichen, kommunalen und sonstigen Gremien. Dabei ist Art. 152, Abs. 6 Satz 3 KO zu beachten.
5. Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in erwachsenenbildungsrelevanten Fragen und Vorbereitung der Beschlüsse, die der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand nach der Kirchenordnung und dieser Satzung vorbehalten sind.

6. Regelmäßige Berichterstattung über die Ausschubarbeit an die Kreissynode.
7. Mitarbeit in der auf Grund von § 8 der Satzung der Einrichtung der Weiterbildung vorgesehenen Versammlung der nebenamtlichen/nebenberuflichen/ehrenamtlichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Planungskonferenz) mit Bericht über die Arbeit des Ausschusses. Der Ausschuß erläßt für diese Planungskonferenz eine Ordnung.
8. Vertretung der Interessen kreiskirchlicher Erwachsenenbildung in der Öffentlichkeit. Dabei ist Art. 152, Abs. 6 Satz 3 KO zu beachten.
9. Beratung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes.
10. Verwendung der von der Kreissynode bereitgestellten Mittel für die Erwachsenenbildung und der Mittel nach dem WbG-NW (Unterabschnitt 520 des Haushaltsplanes) im Rahmen des WbG-NW und der kirchlichen Verwaltungsvorschriften; einschließlich der Festlegung des Verteilungsschlüssels der Zuschüsse nach dem WbG-NW innerhalb des Kirchenkreises.

§ 4 Rechte

Zur Verwirklichung seiner Aufgaben erhält der Ausschuß folgende Rechte:

1. Vorschlag und Beratung bei Einstellung und Kündigung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erwachsenenbildung sowie Mitwirkung bei der Erstellung von Dienstanzweisungen (§ 1 Abs. 3 a).
2. Vorschläge zur Besetzung des Ausschusses und dessen Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz.

§ 5 Arbeitsweise

1. Für die Einladungen zu den Sitzungen, die Verhandlungen und Beschlußfassungen des Ausschusses gelten die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien sinngemäß.
2. Der Ausschuß tagt mindestens sechsmal jährlich.
3. Die Ausschußsitzungen sind nicht öffentlich. Zu den Sitzungen können Gäste eingeladen werden.
4. Der Ausschuß kann zur Erledigung bestimmter ihm übertragener Aufgaben Arbeitsgruppen bilden. Sie sind möglichst von einer HPM / einem HPM zu begleiten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlußfassung durch die Kreissynode und Genehmigung durch die Kirchenleitung an dem ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Kalendermonats in Kraft.

Siegburg, den 11. November 1994

(Siegel) Der Kreissynodalvorstand
des Kirchenkreises An Sieg und Rhein
gez. Unterschriften

Genehmigt

(Siegel) Düsseldorf, den 1. Dezember 1995
Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt

Satzung zur Änderung der Satzung für den Ausschuß für Frauenarbeit des Evangelischen Kirchenkreises An Sieg und Rhein vom 7. November 1992

Auf Grund von Art. 155 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 152 der Kirchenordnung und § 7 der Satzung hat die Kreissynode des Kirchenkreises An Sieg und Rhein folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für den Ausschuß für Frauenarbeit des Evangelischen Kirchenkreises An Sieg und Rhein vom 7. November 1992 (KABl. 1993 S. 97) wird wie folgt geändert:

In § 2 werden folgende Neufassungen vorgenommen:

- Abs. (1) Buchst. c): Ein Mitglied auf Vorschlag des Kreisverbandsvorstandes der Frauenhilfe,
- Abs. (1) Buchst. d): Bis zu vier Personen aus frauenspezifischen Arbeitsfeldern, die nicht zu den o. g. Mitgliedern gehören,
- Abs. (4): Mit dem Ausschußvorsitz und der Stellvertretung werden Frauen betraut.

Artikel 2

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung an dem ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Kalendermonats in Kraft.

Siegburg, den 11. November 1994

(Siegel) Der Kreissynodalvorstand
des Kirchenkreises An Sieg und Rhein
gez. Unterschriften

Genehmigt

(Siegel) Düsseldorf, den 8. Dezember 1995
Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt

Aufhebung der Satzung für die Diakoniestation Niederrhein in Wesel

Gemäß § 4 Abs. 1 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) haben die beteiligten Presbyterien die Aufhebung der Satzung der „Diakoniestation Niederrhein in Wesel“ mit Ablauf des 31. Dezember 1995 beschlossen.

(Siegel) Das Presbyterium
der Evangelischen Kirchengemeinde
Bislich-Diersfordt-Flüren
gez. Unterschriften

(Siegel)	Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Büderich gez. Unterschriften	Kirchensteuerrecht – Finanzausgleichssystematik Referent: LKR Immel
(Siegel)	Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Drevenack gez. Unterschriften	96.04 1. bis 4. April 1996 Pastorkolleg der Evangelischen Kirche im Rheinland, Rengsdorf Grundzüge des kaufmännischen Rechnungswesens Referentin: Martina Pollert (DW Rheinland)
(Siegel)	Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Schermbek gez. Unterschriften	96.05 30. und 31. Mai 1996 Bildungs- und Begegnungsstätte Haus Windrath, Velbert- Langenberg Arbeitsrecht – Generelles Thema – Änderungen von Arbeitsrechtsregelungen Referenten: KRR Achenbach LKOVR Stauch
(Siegel) Nr. 33672	Genehmigt Düsseldorf, den 21. November 1995 Evangelische Kirche im Rheinland Landeskirchenamt	96.06 3. und 4. Juni 1996 Bildungs- und Begegnungsstätte Haus Windrath, Velbert- Langenberg Arbeitsrecht – Generelles Thema – Änderungen von Arbeitsrechtsregelungen Referenten: KRR Achenbach LKOVR Stauch

Fortbildungsseminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Verwaltungsdienststellen

Nr. 36639 Az. 13-15-3 Düsseldorf, 7. Dezember 1995

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Verwaltungsdienststellen werden 1996 folgende Fortbildungsseminare angeboten:

96.01 Teil 1

15. und 16. Januar 1996

Hromadka-Haus, Stolberg-Zweifall

Delegationsseminar
Genehmigungsverfahren bei der Einstellung und Eingruppierung von Angestellten
Referent: LKOVR Stauch

96.01 Teil 2

16. und 17. Januar 1996

Hromadka-Haus, Stolberg-Zweifall

Delegationsseminar
Genehmigungsverfahren in der Vermögensaufsicht
Referent: LKAR Rentzsch

96.02

6. und 7. März 1996

Hromadka-Haus, Stolberg-Zweifall

Kirchensteuerrecht
– Finanzausgleichssystematik
Referent: LKR Immel

96.03

11. und 12. März 1996

**Evangelische Akademie Mülheim an der Ruhr
– Haus der Begegnung –**

96.07
5. und 6. September 1996
Haus Bierenbach, Nümbrecht Bierenbachtal
Organisation der Verwaltung – Denkanstöße zur Selbsthilfe –
Referent: LKOAR Konrad

96.08
11. und 12. November 1996
Haus Wiesengrund, Nümbrecht-Überdorf
Besoldungs- und Versorgungsrecht der Kirchenbeamten
Referent: LKOAR Ebenfeld

96.09
13. und 14. November 1996
Haus Wiesengrund, Nümbrecht-Überdorf
Kirchliches Meldewesen
– kirchliche und staatliche Rechtsgrundlagen
– Zusammenarbeit von kirchlichen und öffentlichen Stellen
– innerkirchlicher Datenaustausch
– Gemeindegliederverzeichnis
Referentin: LKOAR Biermann

Zu den Fortbildungsseminaren wird jeweils **besonders** eingeladen. Eine Anmeldung kann nur mit den der Ausschreibung beigefügten Anmeldevordrucken erfolgen. Der nach einer Zulassung zu entrichtende Tagungskostenbeitrag wird in der Ausschreibung der Seminare bekanntgegeben.

Die Unterbringung und Verpflegung erfolgt zu den Bedingungen der Tagungsstätten.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordiniert:

Pastor im Hilfsdienst Klaus-Joachim Börnke am 27. August 1995 in der Kirchengemeinde Elberfeld-West.

Pastor im Hilfsdienst Andreas Ester am 19. November 1995 in der Kirchengemeinde Köln-Deutz.

Pastor im Hilfsdienst Roland Greve am 15. Oktober 1995 in der Kirchengemeinde Essen-Bedingrade-Schönebeck.

Pastor im Hilfsdienst Josef Groß am 12. November 1995 in der Kirchengemeinde Düsseldorf-Benrath.

Pastorin im Hilfsdienst Dagmar Grub am 27. August 1995 in der Kirchengemeinde Elberfeld-West.

Pastor im Sonderdienst Thomas Herwig am 22. November 1995 in der Kirchengemeinde Duisburg-Innenstadt.

Pastor im Hilfsdienst Bernhard Jacobi am 29. Oktober 1995 in der Kirchengemeinde Wassenberg.

Pastor im Hilfsdienst Matthias Junge am 5. November 1995 in der Kirchengemeinde Odenhausen.

Pastor im Hilfsdienst Andreas Loos am 12. November 1995 in der Trinitatiskirchengemeinde Bonn.

Pastor im Hilfsdienst Udo Nilius am 21. Oktober 1995 in der Kirchengemeinde Fischbach-Quierschied.

Pastorin im Hilfsdienst Susanne Reitze-Jehle am 18. November 1995 in der Kirchengemeinde Duisburg-Hochfeld.

Pastorin im Hilfsdienst Dorothee Schaper am 15. Oktober 1995 in der Kirchengemeinde Köln-Dellbrück-Holweide.

Pastorin im Hilfsdienst Sonja Schüller am 5. November 1995 in der Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim.

Ordiniert als Predigthelfer:

Predigthelfer Johann Abels, Kirchengemeinde Hilden, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, am 28. Oktober 1995.

Predigthelfer Karl-Heinz Ehring, Kirchengemeinde Werden, Kirchenkreis Essen-Süd, am 12. November 1995.

Predigthelfer Arnd Henze, Kirchengemeinde Köln-Dellbrück-Holweide, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, am 5. November 1995.

Widerruf der Bestellung zum Predigthelfer:

Die Bestellung zum Predigthelfer von Eduard Hartmann, Kirchengemeinde Kastellaun, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, ist widerrufen worden. Die in der Ordination begründeten Rechte werden vorläufig belassen.

Die Bestellung zum Predigthelfer von Theodor Litterscheid, Kirchengemeinde Bonn-Duisdorf, Kirchenkreis Bonn, ist widerrufen worden. Die in der Ordination begründeten Rechte werden belassen.

Berufen/Pfarrstellen:

Pastor im Sonderdienst Uwe Selbach zum Pfarrer der Kirchengemeinde Gummersbach, Kirchenkreis An der Agger (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 100.

Pastor im Sonderdienst Dirk Vanhauer zum Pfarrer der Kirchengemeinde Ratingen, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann (5. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 178.

Pfarrer Paul Joachim Schnapp zum Pfarrer des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf (1. Pfarrstelle, Leiter der Diakonie). Gemeindeverzeichnis S. 183.

Pastor im Hilfsdienst Ralf Laubert zum Pfarrer des Gemeindeverbandes Neuss, Kirchenkreis Gladbach (4. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 287.

Gemeindemissionar Pastor Günter Becker zum Pfarrer der Kirchengemeinde Wallach-Ossenberg, Kirchenkreis Moers. Gemeindeverzeichnis S. 434.

Die ehemalige Pastorin im Sonderdienst Klaudia Busch-Wermeyer zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Ehrang, Kirchenkreis Trier (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 546.

Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Volker Lauterjung, Obermarxloh, zum Skriba; des Pfarrers Wolfgang Tereick, Marxloh, zum 1. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Duisburg-Nord.

Die Wahl der Pfarrerin Carolina Baltes, Essen-Heidhausen, zur 2. Stellvertreterin des Skriba des Kirchenkreises Essen-Süd.

Die Wahl des Pfarrers Thomas Diederichs, Köln-Nippes, zum Skriba; des Pfarrers Rolf Domning, Köln, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Köln-Mitte.

Die Wahl der Pfarrerin Ute Vos, Wiebelskirchen, zur Superintendentin des Kirchenkreises Ottweiler.

Die Wahl des Pfarrers Hartmut Krüger, Brebach-Fechingen, zum Superintendenten; des Pfarrers Ewald Bickelmann, kreiskirchliche Pfarrstelle, zum Assessor; der Pfarrerin Christine Unrath, Alt-Saarbrücken, zur 1. Stellvertreterin des Skriba des Kirchenkreises Saarbrücken.

Berufen/Beamtenstellen:

Kirchenverwaltungsrat Erich Andrae vom Rentamt des Kirchenkreises Wied zum Kirchenoberverwaltungsrat. Gemeindeverzeichnis S. 581.

Der ehemalige Pastor im Hilfsdienst Hartmut Boecker in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Essen-Kray, Kirchenkreis Essen-Nord, eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Karl-Heinz Dinter vom Kirchenkreis Gladbach zum Kirchenverwaltungsrat. Gemeindeverzeichnis S. 277.

Pastorin im Hilfsdienst Stephanie Eggert in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Kevelaer, Kirchenkreis Kleve, eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchenverwaltungs-Obersekretär Jürgen Eumann vom Gesamtverband der Ev. Kirchengemeinden der Stadt Duisburg zum Kirchenverwaltungs-Hauptsekretär.

Pastorin im Hilfsdienst Elke Gericke in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Bergische Diakonie Aprath, Kirchenkreis Niederberg, eingerichtete Sonderdienststelle.

Lehrer im Angestelltenverhältnis Uwe von der Gracht vom Martin-Butzer-Gymnasium in Dierdorf in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zum Studienrat z. A. i. K.

Landeskirchen-Inspektorin Barbara Jäger in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Studienrätin z. A. i. K. Gudrun Junge vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Studienrätin i. K.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Günter Kaspar zum Leiter des Verwaltungsamtes Ev. Kirchengemeinden in Bad Kreuznach, Kirchenkreis An Nahe und Glan, unter Ernennung zum Kirchenverwaltungsrat. Gemeindeverzeichnis S. 437.

Die ehemalige Pastorin im Hilfsdienst Angelika Kinder in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Dormagen, Kirchenkreis Gladbach, eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Friedel Konradt vom Verwaltungsamt Ev. Kirchengemeinden in Bad Kreuznach, Kirchenkreis An Nahe und Glan, zum Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat.

Die ehemalige Pastorin im Hilfsdienst Dagmar Krauth-Zirk in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Düsseldorf-Benrath, Kirchenkreis Düsseldorf-Süd, eingerichtete Sonderdienststelle.

Verwaltungsangestellte Anja Neuser vom Gemeindeverband Krefeld in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Kirchengemeinde-Sekretärin.

Landeskirchen-Inspektorin Anke Pahl in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Kirchenverwaltungs-Oberinspektorin Annette Pötz vom Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden in Mülheim an der Ruhr zur Kirchenverwaltungs-Amtfrau.

Kirchenverwaltungs-Inspektorin Birgit Sawitzki vom Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch zur Kirchenverwaltungs-Oberinspektorin.

Pastor im Hilfsdienst Kai Schäfer in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Freisenbruch zu Essen-Steele, Kirchenkreis Essen-Süd, eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchengemeinde-Amtmann Burkhard Schittko vom Schulzentrum Hilden zum Kirchengemeinde-Amtsrat. Gemeindeverzeichnis S. 47.

Landeskirchen-Oberinspektor Günter Schramm zum Landeskirchen-Amtmann.

Studienrätin z. A. i. K. Andrea Schürmann vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth unter Ernennung zur Studienrätin i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Der ehemalige Pastor im Hilfsdienst Ulrich Schuster in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Wetzlar eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchenverwaltungs-Inspektorin Margit Söhngen vom Rentamt im Kreise Wetzlar zur Kirchenverwaltungs-Oberinspektorin.

Pastorin im Hilfsdienst Claudia Stark in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Bad Münstereifel, Kirchenkreis Bad Godesberg, eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastor im Hilfsdienst Dirk Stark in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Bad Münstereifel, Kirchenkreis Bad Godesberg, eingerichtete Sonderdienststelle.

Der ehemalige Pastor im Hilfsdienst Andreas Ternité in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchen-

gemeinde Nauborn, Kirchenkreis Braunfels, eingerichtete Sonderdienststelle.

Die ehemalige Pastorin im Hilfsdienst Hildegard Ternité in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Nauborn, Kirchenkreis Braunfels, eingerichtete Sonderdienststelle.

Die ehemalige Pastorin im Hilfsdienst Ulrike Thölke in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Wichlinghausen, Kirchenkreis Barmen, eingerichtete Sonderdienststelle.

Landeskirchen-Sekretär Dirk Thrun zum Landeskirchen-Obersekretär.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Werner Tolma vom Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden in Mülheim an der Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr, zum Geschäftsführer unter Ernennung zum Kirchenverwaltungsrat. Gemeindeverzeichnis S. 477.

Landeskirchen-Obersekretärin Elke Verhoeven zur Landeskirchen-Hauptsekretärin.

Die ehemalige Pastorin im Hilfsdienst Angelika Zädwischipper in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Swisttal, Kirchenkreis Bad Godesberg, eingerichtete Sonderdienststelle.

Der ehemalige Pastor im Hilfsdienst Holger Zirk in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Düsseldorf-Benrath, Kirchenkreis Düsseldorf-Süd, eingerichtete Sonderdienststelle.

Versetzung in den Wartestand:

Pfarrer Theodor Maas, Friedenskirchengemeinde Troisdorf (4. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Dezember 1995. Gemeindeverzeichnis S. 517.

Entlassen:

Pfarrer Armin Piepenbrink-Rademacher, Kirchengemeinde Niederkassel (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Februar 1996. Gemeindeverzeichnis S. 513.

Pastorin Ulrike Thölke nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Dezember 1995.

Pastorin Ruth Wirths nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 19. November 1995.

Pastorin Liesel Zumbro-Neuberger nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes vom 11. Januar 1985 zum 6. Dezember 1995.



Paulus schreibt: Der Herr wird mich erlösen von allem Übel und mich retten in sein himmlisches Reich. Ihm sei Ehre von Ewigkeit zu Ewigkeit. 2. Timotheus 4, 18

Aus diesem Leben wurde abberufen:

Pfarrer i. R. Dr. Erich Bröking am 29. Oktober 1995 in Wuppertal, zuletzt Pfarrer in Elberfeld-West, geboren am 27. Januar 1905 in Gevelsberg, ordiniert am 4. Februar 1934 in Bochum.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Angelika Baschek, Stadtkirchenverband Essen (4. Verbands Pfarrstelle für die Erteilung ev. Religionslehre an Höheren Schulen) mit Wirkung vom 1. Februar 1996. Gemeindeverzeichnis S. 247.

Pfarrer Paul Gerhard Chee, Ev.-ref. Kirchengemeinde Cronenberg (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 1996. Gemeindeverzeichnis S. 235.

Pfarrer August Hunze, Johanneskirchengemeinde Bad Kreuznach, Kirchenkreis An Nahe und Glan (4. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Februar 1996. Gemeindeverzeichnis S. 443.

Pfarrer Gottfried Rempel, Kirchengemeinde Bacharach-Steeg, mit Wirkung vom 1. Februar 1996. Gemeindeverzeichnis S. 326.

Pfarrer Friedel Schmidt, Kirchenkreis Birkenfeld (1. kreis-kirchliche Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Februar 1996. Gemeindeverzeichnis S. 133.

Pfarrer Heinrich Welter, Kirchengemeinde Essen-Altendorf (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Februar 1996. Gemeindeverzeichnis S. 253.

Errichtung einer Pfarrstelle:

Beim Kirchenkreis Koblenz wird mit Wirkung vom 1. September 1996 eine 6. Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an der kaufmännischen Berufsbildenden Schule in Koblenz errichtet.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Ratingen, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1996 die 7. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 178.

In der Kirchengemeinde Düsseldorf-Garath, Kirchenkreis Düsseldorf-Süd, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1996 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 206.

In der Kirchengemeinde Essen-Stoppenberg, Kirchenkreis Essen-Nord, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1995 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 266.

Die 8. Verbandspfarrstelle für Krankenhauseelsorge des Stadtkirchenverbandes Köln ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1995 aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 340.

In der Christuskirchengemeinde Oberhausen, Kirchenkreis Oberhausen, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1995 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 463.

In der Lutherkirchengemeinde Oberhausen, Kirchenkreis Oberhausen, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1995 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 464.

In der Kirchengemeinde Sterkrade, Kirchenkreis Oberhausen, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1995 die 6. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 467.

In der Kirchengemeinde Baumholder, Kirchenkreis St. Wendel, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 499.

Pfarrstellenausschreibungen:

Für die vom Kirchenkreis Aachen und dem Bistum Aachen gemeinsam getragene Telefonseelsorge Aachen-Eifel suchen wir zum 1. August 1997 als hauptamtliche(n) Mitarbeiter(in) eine(n) ev. Pfarrer(in) mit geeigneter Zusatzausbildung für Beratung, Einzel- und Gruppensupervision. Er/Sie soll Aufgaben in Anleitung der ca. 60 Ehrenamtlichen zu Gesprächsführung in Supervision, Seelsorge, Organisation u. a. übernehmen. Befähigung zur Leitung der Telefonseelsorge wird erwartet. Der Dienstsitz ist in Aachen. Rückfragen an Herrn Pfarrer Dr. Kruse, Telefon (02 41) 3 18 39. Bewerbungen werden mit den üblichen Unterlagen innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes erbeten an den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Aachen, z. Hd. Herrn Superintendent H.-J. Bath, Michaelstraße 6-10, 52062 Aachen.

Die 5. Pfarrstelle des Kirchenkreises Altenkirchen ist zum 1. Oktober 1996 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 111. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Waldniel, Kirchenkreis Gladbach, ist zum 1. Februar 1997 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 291. Bewerbungen sind bis spätestens 31. März 1996 an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach, Hauptstraße 200, 41236 Mönchengladbach, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wassenberg, Kirchenkreis Jülich, ist zum 1. Juli 1996 wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 313. Bewerbungen sind bis spätestens 31. März 1996 an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Jülich, Schirmer Straße 1 a, 52428 Jülich, zu richten.

Die neu errichtete 6. Pfarrstelle des Kirchenkreises Koblenz zur Erteilung von Religionsunterricht an der kaufmännischen Berufsbildenden Schule in Koblenz ist zum 1. September 1996 auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Weitere Auskünfte erteilt der Bezirksbeauftragte des Kirchenkreises Koblenz, Pfarrer Gustav-Adolf Böttcher, Telefon (02 61) 9 11 61-39, (möglichst montags oder mittwochs vormittags). Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bacharach-Steeg, Kirchenkreis Koblenz, ist zum 1. August 1996 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 326. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Mainzer Straße 81, 56075 Koblenz, zu richten.

Die Kirchengemeinde Schmachtdorf im Kirchenkreis Oberhausen ist eine Gemeinde am nördlichen Rand der Stadt Oberhausen von ca. 5.400 Gemeindegliedern mit zwei Pfarrstellen. Es gibt eine Predigtstätte in Gestalt eines Kirchengebäudes und ein Gemeindezentrum mit zwei Wohnungen, Verwaltungs- und Küsterbereich sowie den Einrichtungen der Diakoniestation Nord und vielen anderen Räumlichkeiten. Gleich nebenan befinden sich ein Jugendhaus der Offenen Tür und ein viergruppiger Kindergarten. Ebenso verfügt die Gemeinde über einen gemeindeeigenen Friedhof. Die 2. Pfarrstelle ist zum 1. April 1996 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Wir suchen einen Pfarrer / eine Pfarrerin / ein Pfarrerehepaar, die das Ziel haben, in Gottesdienst, Unterricht und Seelsorge Menschen konkrete und zeitgemäße Hilfen auf dem Weg zum Glauben zu geben. Wir wünschen uns Gemeindeaufbau vom Kirchlichen Unterricht an in enger Zusammenarbeit mit der Jugendarbeit der Gemeinde (Jugendhaus, CVJM). Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 466. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Anhausen, Kirchenkreis Wied, ist zum 1. Juli 1996 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 584. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über die Superintendentin des Kirchenkreises Wied, Hermannstraße 30, 56564 Neuwied, zu richten.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Beim Gemeindeverband Koblenz ist zum 1. Mai 1996 oder später die Stelle des Kassenverwalters / der Kassenverwalterin und stellv. Amtsleiters/Amtsleiterin neu zu besetzen. Wir sind ein Verwaltungsamt für insgesamt 20 Rechtsträger und suchen einen Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin mit Erfahrung im gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst und fundierten Kenntnissen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie in der Finanz- und Vermögensverwaltung und in kaufmännischer Buchführung. Zur Zeit wird das EDV-System Kienzle eingesetzt. Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 13 BBesG bewertet. Bewerbungen erbitten wir an den Ev. Gemeindeverband Koblenz, Moselring 2-4, 56068 Koblenz.

Die Ev.-ref. Kirchengemeinde Neviges sucht eine/n hauptamtliche/n Kirchenmusiker/in (B-Stelle) mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 25 Stunden. Von dem/der evangelischen Bewerber/in wird erwartet: Orgelbegleitung des Gottesdienstes in der Stadtkirche (1983 erbaute Kreienbrink-Orgel mit zwei Manualen / 27 Registern); Leitung des Kirchenchores und des Posaunenchores; Musikalische Mitwirkung bei Amtshandlungen, Beerdigungen und sonstigen gemeindlichen Veranstaltungen. Der Organisten- und Kantorendienst kann ggf. auch geteilt werden, so daß zwei Stellen für nebenberufliche C-Kirchenmusiker möglich wären. Die Vergütung richtet sich nach BAT-KF. Wir können eine Zwei-Zimmer-Wohnung (50 qm) zur Verfügung stellen. Eine geringfügige Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit, bedingt durch den Aufbau neuer musikalischer Gruppen, ist unter Umständen denkbar. Bewerbungen werden innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes erbeten an die Ev.-ref. Kirchengemeinde Neviges, Siebeneicker Straße 4, 42553 Velbert.

Literaturhinweise

Einhundert Jahre Kronenhaus. Evangelischer Verein für Innere Mission Düsseldorf. Festschrift zum 19. August 1995. Düsseldorf, 1995. 10 S., Abb.

Die neue Orgel der Evangelischen Friedenskirche Duisburg-Rheinhausen. Hrsg.: Ev. Friedenskirchengemeinde Duisburg-Rheinhausen, 1995. 20 S., Abb.

Jürgen Huck: **Die Evangelische Kirchengemeinde Porz-Wahn-Heide 1964-1994.** Festvortrag in der Martin-Luther-Kirche in Köln-Porz-Wahnheide am 18. September 1994. Hrsg.: Ev. Kirchengemeinde Porz-Wahn-Heide. Köln-Porz, 1995. 35 S., Abb.

150 Jahre Evangelische Kirchengemeinde Straelen-Wachtendonk, gegründet 1845 in Niederdorf. Eine Diasporagemeinde an der Grenze. Hrsg. vom Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Straelen-Wachtendonk, 1995. 123 S., Abb.

Rolf Bürger: **Von der „nach Gottes Wort reformierten“ zur „Evangelischen“ Gemeinde Süchteln.** Viersen-Süchteln, 1995. 82 S., Abb.

100 Jahre Evangelisches Elisabeth-Krankenhaus Trier. 1895-1995. Hrsg.: Ev. Elisabeth-Krankenhaus Trier, 1995. 47 S., Abb.

Eduard Neumer: **Die Geschichte der Evangelischen Kirchengemeinde Velbert 1862-1945.** Velbert, 1995. 144 S.

Hermann Klugkist Hesse: „Im Dienst am Wort“ – **Lebensbericht über H. Klugkist Hesse.** Aachen, 1995. 210 S., Abb.

Uwe Kaminsky: **Zwangssterilisation und „Euthanasie“ im Rheinland.** Evangelische Erziehungsanstalten sowie Heil- und Pflegeanstalten 1933-1945. Köln, 1995. X, 779 S. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 116).

Gerhard Besier, Hartmut Ludwig, Jörg Thierfelder (Hg.): Der Kompromiß von Treysa. **Die Entstehung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) 1945.** Eine Dokumentation. Weinheim 1995. 446 S. (Schriftenreihe der Pädagogischen Hochschule Heidelberg 24).

Silvia Krömmelbein, Alfons Schmid, Andreas Weinbörner: Beschäftigen – Qualifizieren – Beraten. **Arbeitslosenprojekte der Evangelischen Kirche im Rheinland.** Eine Studie des Instituts für Wirtschaft, Arbeit und Kultur in Kooperation mit dem Institut für Polytechnik/Arbeitslehre der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main im Auftrag der Evangelischen Kirche im Rheinland. Hrsg.: Diakonisches Werk und Amt für Sozialethik und Sozialpolitik der Evangelischen Kirche im Rheinland. Düsseldorf 1995. 252 S.

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · F 4184 B

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 0211/45620. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 60190), Konto-Nr. 1010177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 40,- DM, Einzel exemplar 4,- DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim an der Ruhr.

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
